

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sellerich
Aktenzeichen: 51048-HA10.2

54634 Bitburg, den 03.08.2020
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Prüm.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sellerich
Ladung
zur Bekanntgabe des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes und
zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

Der Nachtrag wurde aufgestellt,

- a) zur Ausräumung der gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche und der Anträge,
- b) zur Wahrung der Eigentumsänderungen, die nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vom Amtsgericht -Grundbuchamt- der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt wurden sowie
- c) zur Vornahme erforderlicher Änderungen im Flurbereinigungsplan
- d) zur Vergabe des Masselandes

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sellerich, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm wird den Beteiligten der durch Nachtrag III geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird **auf eine persönliche Erörterung verzichtet**. Hierdurch entstehen den Betroffenen aber keine rechtlichen Nachteile.

Jeder vom Nachtrag III betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan mit den geänderten Flurstücken zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Eine Karte des Neuen Bestandes kann auf der Homepage des DLR Eifel (www.dlr-eifel.rlp.de) >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 51048 -Sellerich-) eingesehen

werden. Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (uwe.schumacher@dlr.rlp.de) beantragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Mitarbeiter des DLR

am 25.08.2020 vormittags von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

telefonisch (06561/9480-248) zur Verfügung. Der Flurbereinigungsplan kann auch nach vorheriger Terminabsprache in einem **Einzeltermin** eingesehen werden.

- II. Zur **Anhörung** der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf den **25.08.2020 zwischen 11.00 Uhr und 16.00 Uhr**. Aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird der Anhörungstermin als **Einzeltermin** unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG wünschen, bitten wir diesen **telefonisch** (Herrn Schumacher 06561/9480-248) oder **per E-Mail** (uwe.schumacher@dlr.rlp.de) am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I.) zu beantragen.

Sofern die Beteiligten unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation Bedenken gegen die dargestellte Vorgehensweise haben, sind diese bis zum 25.08.2020 schriftlich gegenüber dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel geltend zu machen.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung eines Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Bitburg angefordert werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt am 31.08.2020, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist. Im Übrigen gelten die Überleitungsbestimmungen vom 21.10.2013 bezogen auf das Jahr 2020 sinngemäß.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Nachtrag III festgesetzten, von den Teilnehmern zu zahlenden und zu erhaltenden Geldausgleiche am 01.10.2020 fällig sind. Die entsprechenden Mitteilungen des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in Neustadt werden zeitnah zu dem Fälligkeitstermin übersandt.

Im Auftrag

(DS)

gez. Beate Fuchs